

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/104
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss 10.03.2010**Rat** 25.03.2010

Betreff: Verlängerung der Vereinbarung mit den Kath. Kirchengemeinden
in der Gemeinde Rosendahl über die Finanzierung der
Zusatzplätze in den Kath. Kindergärten in Rosendahl

FB/Az.: III/460.13

Produkt: 46/06.001 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Bezug: SchBA, 17.12.2008, TOP 7 ö.S., SV VII/773
Rat, 18.12.2008, TOP 8 ö.S.

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: rd. 48.000,00 €/Haushaltsjahr

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 46/06.001

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: -

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: -

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2010 und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld wird dem Abschluss der dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Vereinbarung mit den Kath. Kirchengemeinden in der Gemeinde Rosendahl über die Finanzierung der Zusatzplätze in den Kath. Kindergärten (hier: Verlängerung Laufzeit) insoweit zugestimmt, dass eine Verlängerung bis zum 31.07.2011 (Ende des Kindergartenjahres 2010/11) erfolgt, mit der Option, dass sich der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres (bis zum 31.01. des Jahres) gekündigt wird.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wurde die Finanzierung der Kindergärten auf eine neue Grundlage gestellt. So

erfolgt unter anderem die Betriebskostenabrechnung nach dem KiBiz nicht mehr auf Gruppenbasis, sondern auf der Grundlage der einzelnen Kindergartenplätze (Kindpauschalen).

Die Kath. Kirchengemeinden in Rosendahl unterhalten drei Tageseinrichtungen für Kinder. Von dem Gesamtbestand an Plätzen in den Tageseinrichtungen entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes "je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Rosendahl = ein Kindergartenplatz" zzt. 153 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung. Die darüber hinausgehenden Plätze werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Finanzierung der Kindergartenplätze erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln sowie einem beim jeweiligen Träger verbleibenden Anteil. Dieser beträgt in vorliegendem Fall 12 v.H..

Zur Abdeckung der Kosten der Zusatzplätze hat die Gemeinde Rosendahl durch Vereinbarung vom 06.01.2009 (**Anlage II**) den Kath. Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 12 v.H. des Mittelwertes aller nach KiBiz bewilligten Kinderpauschalen in den katholischen Einrichtungen Rosendahls, multipliziert mit der Zahl der Zusatzplätze, gewährt. Dieser gemeindliche Zuschuss beträgt im Haushaltsjahr 2010 rd. 48.000 € und ist in dieser Höhe im Entwurf des Haushalts beim Produkt 06.001 veranschlagt.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.07.2010, so dass für das neue Kindergartenjahr 2010/11 und die Folgejahre eine Verlängerung erforderlich wird. Eine derartige Abdeckung der Kosten der Zusatzplätze erfolgt in gleicher Form in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rosendahl zum Entwurf des Haushalts 2010 sieht für das Produkt 46/06.001 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ unter anderem Veränderungen in der Weise vor, die Betriebskostenzuschüsse für die Kindergärten in der Gemeinde Rosendahl ab dem 01. August 2013 (Ende des Kindergartenjahres 2012/13) zu streichen, soweit dies rechtlich möglich ist, d.h. keine gesetzlichen bzw. vertraglichen Hindernisse bestehen.

Die hier vorgeschlagene Verlängerung der Laufzeit bis 31.07.2011 mit der Option der Verlängerung für die Folgejahre bis zum 31.07.2013 berücksichtigt diese Zielsetzung, so dass sich die Gemeinde Rosendahl zu Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 aus der unmittelbaren Finanzierung der Kindergartenplätze (Zusatzplätze) in den Kath. Kindergärten in Rosendahl zurückziehen kann. Die Finanzierung der Zusatzplätze soll ab diesem Zeitpunkt (Anmerkung: ab 01.08.2013 greift der Rechtsanspruch für unter Dreijährige auf einen Kindergartenplatz) auf den Kreis Coesfeld als Träger der Jugendhilfe übergehen.

Stellungnahme des Kämmers:

Rechtliche Bewertung:

Der Abschluss des v.g. Vertrages ist derzeit haushaltsrechtlich nicht zulässig. Da es sich, wie nachfolgend noch weitergehend erläutert, um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, unterliegen sie in vollem Umfang der Entscheidung des Rates im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Haushalt 2010. Die Begründung derartiger Verpflichtungen setzt daher einen rechtsgültigen Haushalt voraus.

Inhaltliche Bewertung:

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2010 sieht vor, dass die Gemeinde sich aus der Übernahme von Betriebskostenzuschüssen für die örtlichen Kindergärten mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014, soweit dies gesetzlich zulässig,

vertraglich möglich oder im Verhandlungswege mit dem Kreis erreichbar ist, zurückzieht. Hintergrund ist die Tatsache, dass es sich bei den zu erbringenden Kostenbeteiligungen für die Gemeinde um freiwillige Leistungen handelt (*siehe hierzu auch Seite 49 des HSK-Entwurfes*).

Das Innenministerium für das Land Nordrhein-Westfalen (IM NRW) hat in einem Erlass vom 21.10.1999 bereits darauf hingewiesen, dass als freiwillige Leistungen auch Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen sind, die im Rahmen pflichtiger Aufgaben über die rechtlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden. Namentlich genannt werden in diesem Erlass die Zuschüsse auf die Eigenanteile der freien Träger nach dem GTK. Der Handlungsrahmen „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 bekräftigt dies nochmals ausdrücklich (Seite 33).

Von Bedeutung sind vor diesem Hintergrund insbesondere zwei Aspekte:

1. Die Handreichungen des IM NRW gehen von freiwilligen Leistungen in einem an sich pflichtigen Aufgabenbereich aus. Pflichtige Aufgabe ist die Kindergartenfinanzierung jedoch nur für den Kreis im Rahmen der Jugendhilfe. Die Gemeinde hat in diesem Bereich keine Aufgabenzuständigkeit. Insofern handelt es sich bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen um freiwillige Leistungen in einem freiwilligen Bereich.
2. Die von den Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder zu entrichtenden und für die Kindergartenfinanzierung zweckgebundenen Elternbeiträge fließen in vollem Umfang dem Kreis zu.

Vor diesem Hintergrund dürfte nachvollziehbar sein, warum die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für die Kindergärten in der Gemeinde im Rahmen eines HSK zur Disposition stehen. Der Abschluss eines Vertrages über die Gewährung freiwilliger Leistungen mit einer Bindungswirkung von 3 Jahren steht somit in einem krassem Widerspruch zu der Grundausrichtung des HSK. Die Gemeinde bringt in ihrem HSK klar zum Ausdruck, dass der feste Wille besteht, die Beteiligung an der Kindergartenfinanzierung bis zum 31.07.2013 nicht anzutasten. Dies muss dem potentiellen Zuschussempfänger genügen. Ein langfristiger Vertragsabschluss wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn begründete Zweifel an der Verlässlichkeit des Vertragspartners (Gemeinde) bestünden oder aber die Zuwendungen vor dem späteren „Zugriff“ erforderlicher zusätzlicher Konsolidierungszwänge in einem HSK geschützt werden sollen.

Da aber für die Kath. Kirchengemeinden kein Ausfallrisiko besteht - im Zweifel wäre der Kreis im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit zur Sicherung der finanziellen Grundlagen verpflichtet - bedeutet der angestrebte Vertragsabschluss für die Gemeinde eine Einengung künftiger Entscheidungsspielräume für die in diesem Umfang keine sachliche Notwendigkeit besteht.

Zur Klarstellung:

Mit den im Entwurf des HSK dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wird auf den derzeitigen Stand der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Rosendahl reagiert. Die Zielsetzung, die Betriebskostenzuschüsse bis einschließlich Kindergartenjahr 2012/2013 zu erbringen, basiert auf dieser Situation. An der v.g. Zielsetzung soll auch in der Zukunft festgehalten werden. Sollten jedoch in den kommenden Jahren Entwicklungen eintreten, die weitere Konsolidierungen in einem Umfang erfordern, den man sich heute vielleicht noch gar nicht vorstellen kann, so würde die von den Kindergartenträgern angestrebte vertragliche Bindung eine Einengung darstellen, die nicht im Interesse der Gemeinde liegen kann.

Der Abschluss eines Vertrages mit einer Laufzeit bis zum Ende des jeweils kommenden Kindergartenjahres mit einer Verlängerungsoption jeweils um ein Kindergartenjahr trägt den berechtigten Interessen der Kindergartenträger in ausreichendem Umfang Rechnung und erhält auf der anderen Seite der Gemeinde für die Zukunft die erforderlichen Entscheidungsspielräume.

Im Auftrage:

(Homerig)
Fachbereichsleiter

(Isfort)
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Vereinbarung mit den Kath. Kirchengemeinden (hier: Laufzeitverlängerung)

Anlage II: Vereinbarung vom 06.01.2009